

## Neufassung Corona-Bekämpfungsverordnung

### Sportausübung Innenraum/indoor:

- **Obergrenze Teilnehmende:**
  - Bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gilt eine Obergrenze von **1.250 Personen**.
  - Zuschauerinnen/Zuschauer sind in der Obergrenze von **1.250 Personen** enthalten.
- **Erwachsene, Kinder und Jugendliche:**
  - Testpflicht bei **mehr als 25 Teilnehmenden**.
  - Testpflicht entfällt, wenn je sporttreibende Person mehr als 80 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

### Sport im Außenbereich/outdoor:

- **Obergrenze Teilnehmende:**
  - Bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gilt eine Obergrenze von **2.500 Personen**.
  - Zuschauerinnen/Zuschauer sind in der Obergrenze von **2.500 Personen** enthalten.

### Hygienekonzept/Kontaktdaten

- Bei der Sportsausübung in geschlossenen Räumen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, die Kontaktdaten der Teilnehmenden sowie der Besucherinnen und Besucher sind zu erheben.
- Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben.
- In Freibädern ist ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten sind zu erheben.
- **Verantwortlich ist der Veranstalter**

### Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses

- **Gültig sind**
  - Schnelltests sowie PCR-Tests (nicht älter als 24 Stunden).
  - Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.
- Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies wäre z.B. der gastgebende Sportverein.
- Eine Testpflicht **gilt nicht** für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Eine Testpflicht **entfällt** bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

### Vollständig geimpft/genesen

- **Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen werden bei festgelegten Gruppengrößen mitgezählt.**
- Lediglich bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten (z.B. Beerdigungen o.ä.) bleibt die Zahl bei der Ermittlung der Teilnehmenden unberücksichtigt. **Für den Sport gilt diese Regelung laut Bundesverordnung somit nicht (SchAusnahmV)!**
- Beispiel (indoor): 25 ungeimpfte Personen + 6 Geimpfte = 31 Teilnehmende. Die 25 ungeimpften Personen unterliegen dann der Testpflicht.

### Datenschutz

- Sofern Teilnehmende einen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen müssen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus.
- Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig!

### Zuschauerinnen und Zuschauer

- Für Zuschauerinnen und Zuschauer (beim Training oder bei Wettbewerben) gelten die §§ 5 bis 5c der LVO.
- Die Zahl der sporttreibenden Personen wird neben den Zuschauerinnen/Zuschauern auf die ergebende Teilnehmeroberzahl angerechnet.
- Die Zuschauerzahl darf nicht isoliert betrachtet werden.
- Die Art der Veranstaltung richtet sich nach dem für die Zuschauerinnen und Zuschauern vorgegebenen Veranstaltungsrahmen.
- Die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) kann auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 5a bis 5c normierten Obergrenzen genehmigen.

### Sportwettbewerbe mit Stehplätzen und nicht wechselnden Zuschauerinnen/Zuschauern

- Es gilt § 5a der Landesverordnung (Veranstaltungen mit Gruppenaktivität)
- Maximale Zuschauerzahl: **innen 250 Personen** und **außen 500 Personen**
- Teilnehmende haben innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Für **Zuschauende** besteht bei Veranstaltungen im **Innenbereich** **Testpflicht**.

### Sportwettbewerbe mit Stehplätzen und wechselnden Zuschauerinnen/Zuschauern

- Es gilt § 5b der Landesverordnung (Veranstaltungen mit Marktcharakter).
- Teilnehmende haben innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Einhaltung des Abstandsgebotes ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen.
- **Alkoholkonsum und Ausschank ist außerhalb geschlossener Räume erlaubt.**